

# **Satzung der Werbegemeinschaft Wir in Arnsberg e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Wir in Arnsberg e. V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Arnsberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- 1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Herausstellung des Stadtteiles Arnsberg als qualifiziertes Stadtteilzentrum und die Steigerung der Leistungsfähigkeit aller Handels- und Gewerbebetriebe, sowie die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung.
- 2) Beiträge und Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich im Sinne des § 2 Ziffer 1 zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gemeinschaft.
- 3) Der Verein ist politisch nicht gebunden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag in Arnsberg im Stadtteil Arnsberg ansässigen Handels- und Gewerbebetriebe, Vereine, öffentliche Körperschaften u. ä. werden, gleich ob sie von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden.
- 3) Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person, Vereine, öffentliche Körperschaften u. ä. werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- 4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich auf einem Formblatt beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, das Kennzeichen der Werbegemeinschaft „Wir in Arnsberg e. V.“ in der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2) Die Mitglieder sollten den Verein in der Erreichung seiner in § 2 Ziffer 1 formulierten Aufgaben und Ziele unterstützen und fördern. Sie sind aufgerufen und berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit im Rahmen der Zielsetzung zu beeinflussen.
- 3) Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen mitzutragen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden und Nachteile von dem Verein fernzuhalten bzw. abzuwenden. Bei Streitigkeiten untereinander, die sich aus den Aufgaben oder Tätigkeiten des Vereins ergeben, sind sie gehalten, den Vorstand anzurufen und einen Ausgleich auf Vereinsebene anzustreben.
- 5) Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Ein ordentliches Mitglied kann eine Person zur dauerhaften Vertretung benennen. Diese kann ebenso in den Vorstand gewählt werden.
- 6) Die Mitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der monatlich im Voraus durch Einzug unbar zu leisten ist. Ausnahmen sind nach Absprache möglich.
- 7) Die ordentlichen Mitglieder sollten sich an den durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung festgelegten Aktionen beteiligen und diese durch Eigeninitiative unterstützen.

- 8) Die fördernden Mitglieder zahlen einen frei mit dem Vorstand zu vereinbarenden Betrag.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt nach eigener Kündigung
  - b. durch Ausschluss  
Im Fall a. muss die Kündigung mit mindestens einem Monat Frist zum Jahresende erfolgen. Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.
  - c. durch Betriebsaufgabe  
In diesem Fall kann die Mitgliedschaft auf Wunsch sofort beendet werden.
  - d. durch Tod endet die Mitgliedschaft sofort
- 2) Eine weitere Verwendung des Symbols der „Werbegemeinschaft Wir in Arnsberg e.V.“ ist mit Ende der Mitgliedschaft untersagt.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in Ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung endgültig. Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf persönliche Anhörung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Dem Vorstand gehören an:  
die/der Vorsitzende,  
die/der stellvertretende Vorsitzende,  
die/der Geschäftsführer(in),  
die/der Schriftführer(in) und  
die/der Kassierer(in).  
Zudem wird die Anzahl möglicher Beiräte nicht festgesetzt.
- 2) Vorstandswahlen finden in der Regel in Jahren mit ungeraden Endziffern statt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur persönlich ausgeübt werden. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 4) Über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
- 6) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

- 7) Der Verein wird gemäß § 26 BGB von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 8) Ausgaben und Verwendungszwecke von Vereinguthaben werden vom Vorstand bestimmt und können in diesem nur mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder an. Fördernde Mitglieder haben Anwesenheits- und Ausspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich in einer "Hauptversammlung" nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per Post oder E-mail. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand bzw. bei der Geschäftsstelle einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf, insbesondere vor geplanten Aktionen, einberufen werden.  
Auf der Hauptversammlung wird ein Bericht des Vorstandes zur Lage des Vereins, sowie ein Kassenbericht erfolgen.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle wird die Versammlung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Haushaltsplanes und des Jahresprogramms (Aktionen)
  - d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - e) Zu den regelmäßigen Vorstandswahlen: Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 6) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 (zwei drittel) Mehrheit der erschienenen und vertretenden Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands einberufen werden. Dem Antrag ist innerhalb eines Monats stattzugeben. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Verhandlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben.

## **§ 10 Die Ausschüsse**

Für bestimmte Arbeitsgebiete, die einen besonderen Arbeitsaufwand oder Sachkenntnis erfordern, können zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse bestellt werden und fest umrissene Aufgaben übertragen werden.

## **§ 11 Wahlordnung**

Aus der Mitgliederversammlung ist ein/eine Wahlleiter(in) zu wählen, die/der die Wahl der/des 1. Vorsitzenden durchführt. Die/der neu gewählte 1. Vorsitzende leitet dann die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer und Kassenprüferinnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung muss auf § 12 der Satzung hingewiesen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses mit mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben.
- 4) Bei Auflösung des Vereins wird über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen.